

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1973	Nummer 66
--------------	---	-----------

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21261	4. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Impfgesetzes	1172

I.

21261

Ausführung des Impfgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 6. 1973 — VI A 2 — 44.31.21

Zur Durchführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) sowie der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 214) und der Zweiten Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1966 (BGBl. I S. 89) sind die folgenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu beachten.

1 Ausführung der Pockenschutz-Erst- und -Wiederimpfung**1.1 Impfschutz, Impflücken und Impfalter**

Trotz der Erfolge des Pocken-Ausrottungsprogramms der Weltgesundheitsorganisation, dem es zu verdanken ist, daß 1972 die Pocken nur noch in sieben Ländern der Erde endemisch verbreitet waren, kann auf den durch das Impfgesetz gewährleisteten Kollektiv-Impfschutz der Gesamtbevölkerung zur Zeit noch nicht verzichtet werden. Mit dem immer noch weiter zunehmenden interkontinentalen Flugverkehr wächst die Gefahr der Pockeneinschleppung; mit größer werdenden Impflücken nimmt die Gefahr der epidemischen Ausbreitung innerhalb eines ungeschützten Kollektivs wieder zu. Es ist deshalb anzustreben, unter Berücksichtigung des günstigsten Impfalters und bei sorgfältiger Prüfung der Impffähigkeit, zum Ausschluß etwaiger Impfschäden einen ausreichend hohen Durchimpfungsgrad der impfpflichtigen Geburtsjahrgänge zu erreichen. Hierzu sind möglichst günstige Voraussetzungen, etwa durch die Einrichtung von Dauerimpfstellen bei den Gesundheitsämtern, zu schaffen.

Nach dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom 15. Juli 1970 (Heft 9 der Abhandlungen aus dem Bundesgesundheitsamt, Springer-Verlag Berlin) sollte als günstigstes Impfalter das 2. und 3. Lebensjahr, am besten das 4. oder 5. Lebenshalbjahr — auch in öffentlichen Impfterminen — bevorzugt werden. Zwar entspricht dieser Zeitraum bei wörtlicher Auslegung nicht dem in § 1 Nr. 1 des Impfgesetzes angegebenen Lebensalter, dennoch ist eine generelle Zurückstellung als rechtlich zulässig anzusehen. Abgesehen davon, daß § 1 des Impfgesetzes eine Sollvorschrift ist, die bei Vorliegen zwingender Gründe grundsätzlich ein Abweichen erlaubt, wird diese Handhabung auch durch eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 2 GG, der auf den bestmöglichen Schutz der körperlichen Unversehrtheit jedes einzelnen abzielt, gerechtfertigt.

1.2 Beurteilung der Impffähigkeit; Zurückstellung und Befreiung von der Impfpflicht**1.21 Impffähigkeit, Impfhindernisse**

Impfungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Leben und Gesundheit des Impflings oder eines Mitgliedes seiner Wohngemeinschaft über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinaus gefährdet werden.

Kinder, bei denen eine perinatale Schädigung bekannt oder wahrscheinlich ist (Geburstrauma, Schnitt-, Vakuum- oder Zangenentbindung, Zwilling- oder Frühgeburt, Erythroblastose mit Austauschtransfusion u. a.), sollen erst dann geimpft werden, wenn ihre körperliche und geistige Entwicklung zu beurteilen oder die Impffähigkeit ggf. durch fachärztliches Urteil nachgewiesen ist.

Bei Kindern mit Gesundheitsstörungen wie floride Rachitis, akuten oder chronischen Infektionskrankheiten, Hautkrankheiten, vor allem Ekzem, Nervenkrankheiten, Anlagefehlern wie genuiner Epilepsie, Mongolismus, Stoffwechselleiden und angeborenen Fehlbildungen, ferner nach Operationen und Verbrennungen, ist die Impffähigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Sie sind im Zweifelsfall vorläufig zurückzustellen oder von der Impfpflicht zu befreien.

Vorläufig zurückzustellen sind Kinder, die durch ansteckungsfähige Kranke ihrer Umgebung gefährdet sind oder mit Ungeimpften zusammenleben,

z. B. mit der ungeimpften und womöglich noch schwangeren Mutter, oder mit Geschwistern, die an entzündlichen oder allergischen Haut- oder Schleimhautkrankheiten leiden.

Die Dauer der vorläufigen Zurückstellung soll so kurz bemessen werden, wie es ärztlich vertretbar ist. Die Karenzzeit vor der Impfung soll befragen

- a) nach fiebераhaften übertragbaren Krankheiten in der Regel drei Monate,
- b) nach konsumierenden Krankheiten sowie schweren Verletzungen, Verbrennungen, operativen Eingriffen u. a. je nach Schwere im allgemeinen ein Jahr,
- c) nach Krankheiten des Zentralnervensystems je nach Schwere mindestens ein Jahr.

Ein wegen eines Anfallsleidens zurückgestelltes Kind darf nur geimpft werden, wenn die Impffähigkeit durch fachärztliche neurologische Untersuchung festgestellt wurde, es nach Absetzen der Medikamente ein Jahr lang anfallsfrei war und das Elektroenzephalogramm keine krankhaften Veränderungen aufweist.

Vor der Impfung ist der Impfling oder die Begleitperson im Hinblick auf Impfhindernisse zu befragen. Zur Vorbereitung sind die in den Anlagen 1 und 2 wiedergegebenen Merkblätter über die Pockenschutz-Erst- und -Wiederimpfung als Impfeinladung an die Sorgeberechtigten zu versenden. Der ausgefüllte Fragebogen auf Seite 3 der Einladung bildet die Grundlage der Befragung. Wenn sich dabei oder auf Grund der Angaben auf dem Fragebogen ein Verdacht auf Kontraindikationen ergeben hat, so ist der Impfling zu untersuchen. Läßt sich die Untersuchung nicht während des Impftermins durchführen, so ist eine Klärung der Impffähigkeit anderweitig herbeizuführen. Bei einem Erstimpfling ist stets eine Untersuchung vorzunehmen.

1.22 Abstände zu anderen Impfungen

Eine Pockenschutz-Erstimpfung darf frühestens einen Monat nach einer BCG-Impfung, sofern die lokale Reaktion vollständig abgeklungen ist und sich keine Komplikationen gezeigt haben, und einen Monat nach anderen Impfungen durchgeführt werden.

Eine Pockenschutz-Wiederimpfung darf frühestens einen Monat nach einer BCG-Impfung, sofern die lokale Reaktion vollständig abgeklungen ist und sich keine Komplikationen gezeigt haben, und einen Monat nach Impfung mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Viren durchgeführt werden; nach Impfungen mit Impfstoffen aus abgetöteten Erregern oder mit Toxoiden ist eine Wartezeit nicht erforderlich.

1.23 Pockenschutz-Erstimpfung nach Vollendung des dritten Lebensjahres

Die Pockenschutz-Erstimpfung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist mit erhöhten gesundheitlichen Gefahren verbunden. Über drei Jahre alte Erstimpflinge sollten deshalb in der Regel nicht in öffentlichen Impfterminen geimpft werden.

Kinder, die bei der Vorstellung zur Wiederimpfung keine sichtbaren Impfnarben aufweisen, gelten als Erstimpflinge!

Sofern sonst keine Impfhindernisse bestehen, können solche Erstimpflinge in Einzeliimpfungen geimpft werden, wenn sie einer Vorimpfung (mit Vaccinia-Antigen) oder einer immunbiologischen Vorbehandlung (mit Gammaglobulin oder besser mit Vaccinia-Immunglobulin) unterzogen worden sind.

Erwachsene Erstimpflinge bedürfen zur Feststellung der Impffähigkeit einer besonderen Untersuchung und auf jeden Fall einer Vorimpfung oder Vorbehandlung.

Die Verabfolgung von Vaccinia-Antigen ergibt bei Ungeimpften einen etwa 4 bis 6 Wochen anhaltenden begrenzten aktiven Immunisierungseffekt. Bei Wiederimpflingen vermag sie einen Boostereffekt herbeizuführen und die allgemeine Impfreaktion abzuschwächen, auch wenn die letzte Impfung Jahrzehnte zurückliegt.

Vaccinia-Antigen ist **nicht geeignet**,

- a) die Pockenschutzimpfung zu ersetzen,
- b) die durch Kontraindikationen bedingte Impf-
unfähigkeit aufzuheben.

Auf dem Prinzip der passiven Immunisierung be-
ruht die Verabreichung von Gammaglobulin oder
Vaccinia-Immunglobulin, gleichzeitig mit oder kurz
nach der Pockenschutzimpfung. Das Vorgehen dient
der Abschwächung der allgemeinen und der lokalen
Impfreaktion. Das handelsübliche 16%-ige humane
Gammaglobulin besitzt allerdings nur eine geringe
spezifische Wirkung.

Vorimpfung und immunbiologische Behandlung sind
nicht Bestandteil der gesetzlichen Pockenschutzimp-
fung. Die hierdurch entstehenden Kosten sind des-
halb — ausgenommen im Fall des Auftretens von
Pockenerkrankungen — von dem Impfling zu tragen.
Jedem von der Impfung befreiten oder zurückge-
stellten Kind ist ein Zeugnis, nach Möglichkeit im
Impfbuch, auszustellen; die Zweite Verordnung ist
zu beachten. Die Entscheidung ist auch in die Impf-
liste (s. 1.34) einzutragen.

- 1.3 Abhaltung öffentlicher Impf- und Nachschautermine
Für einen reibungslosen Ablauf der Impfungen ist
zu sorgen. Der Impfraum darf nicht überfüllt sein.
Wenn erforderlich, sind die Impfpflichtigen für ver-
schiedene Zeiten zu laden.

1.31 Impfvorbereitung

Bei der Impfung sind die Regeln der Hygiene zu
beachten. Die Impfstelle muß vor der Impfung sauber
und trocken sein. Nach einer Empfehlung der Welt-
gesundheitsorganisation soll von der Verwendung
eines Desinfektionsmittels abgesehen werden. Der
Impfstoff ist vor Verunreinigung zu schützen. Impf-
lanzetten sind nach jedem Gebrauch zu reinigen
und nach der Hitzeentkeimung ausreichend abzu-
kühlen.

1.32 Impftechnik

Die Erstimpfung wird am rechten, die Wiederimp-
fung am linken Oberarm vorgenommen. Ausnahms-
weise können auch andere geeignete Körperstellen
für die Impfung gewählt werden.

Bei der Schnittimpfung sind zwei seichte Schnitte
von höchstens 3 mm (bei Wiederimpflingen bis
zu 1 cm) Länge und im Abstand von wenigstens
2 cm anzulegen. Es empfiehlt sich, nicht zu scharfe
Impfmesser zu verwenden, sie steil auf die gut
gespannte Haut aufzusetzen und die Haut durch
Eindrücken der Spitze oberflächlich strichförmig
möglichst unblutig zu verletzen. Der Impfstoff ist
mit dem Impfmesser in die Impfstelle einzustrichen.
Mehrfachpunktur und Jetimpfung (Hochdruckimp-
fung) sind nur zulässig bei Wiederimpfungen, und
wenn der Impfarzt in der Technik besonders erfah-
ren ist. Die Subkutanimpfung ist unzulässig.
Nach der Impfung sollen die Impfstellen mit wasch-
barer Kleidung bedeckt werden.

1.33 Belehrung der Begleitpersonen

Beim Impf- und Nachschautermin sind die Begleit-
personen erneut auf das Merkblatt Anlage 1 und 2
hinzzuweisen und aufzufordern, beim Auftreten einer
über das übliche Maß einer Impfreaktion hinaus-
gehenden Gesundheitsstörung den Arzt oder das
Gesundheitsamt zu verständigen. Gleches gilt,
wenn Angehörige der Wohngemeinschaft von Ge-
impften unter Erscheinungen erkranken, die mit
der Impfung in Zusammenhang gebracht werden.
Das Gesundheitsamt ist auch zu benachrichtigen,
wenn jemand wegen einer Erkrankung, für die ein
Zusammenhang mit der Impfung angenommen wird,
in ein Krankenhaus eingewiesen wird.

1.34 Impflisten

Beim Impftermin sind die Listen der Erst- und
Wiederimpflinge entsprechend den Anlagen 1 und 2
der Verordnung vom 22. Januar 1940 auszufüllen.
Andere geeignete Möglichkeiten und Verfahren der
Dokumentation sind der Erfassung in Listen gleich-
wertig.

1.35 Impfnachscha

Die Nachschau soll frühestens am 6. spätestens am
8. Tage nach der Impfung stattfinden. Das Impf-
ergebnis ist in die Impfliste einzutragen.

Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich min-
destens ein Impfschnitt zur Pustel entwickelt hat.
Die Wiederimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich min-
destens ein Impfschnitt zum Knötchen (als Indura-
tion deutlich tastbar), Bläschen oder zur Pustel
entwickelt hat.

Bei erfolgloser Impfung, besonders Wiederimpfung,
soll nach Möglichkeit schon beim Nachschautermin
nachgeimpft werden.

Beim Nachschautermin sind die Impfung und ihr
Ergebnis im Impfschein oder im Impfbuch zu be-
scheinigen.

Bei den zum Nachschautermin nicht erschienenen
Impflingen ist die Nachschau möglichst bald nach-
zuholen.

1.4 Überwachung der Impftermine

Nach § 13 der Verordnung vom 22. Januar 1940 in
Verbindung mit § 41 der Dritten Durchführungsver-
ordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des
Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327),
sind die Impf- und Nachschautermine der Impfarzte
von den Gesundheitsämtern und, falls die Impfungen
durch Ärzte der Gesundheitsämter vorgenommen
werden, durch die Regierungspräsidenten durch regel-
mäßige Kontrollen zu überwachen. Nach jeder Über-
prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der
Anlage 3 zu fertigen.

Anlage 3

Der Leiter der Landesimpfanstalt ist berechtigt, an
öffentlichen Impfterminen als Beobachter und Berater
teilzunehmen.

1.5 Einzelimpfungen

Bei Vornahme von Einzelimpfungen durch Privat-
ärzte haben diese nach § 8 in Verbindung mit § 7
der Verordnung vom 22. Januar 1940

für die Beschaffung des Impfstoffes und des Impf-
bestecks zu sorgen,

die Impf- und Nachschautermine unter genauer
Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten
und Störungen des Impfverlaufs, jede angebliche
oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkran-
kung infolge Übertragung des Impfstoffs auf unge-
impfte Personen sofort nach Bekanntwerden
genau festzustellen und, unter Bekanntgabe der
Impfstoff-Chargen-Nr., dem zuständigen Gesund-
heitsamt anzuzeigen.

Somit sind also auch praktizierende Ärzte gehalten,
bei Vornahme von Pockenschutzimpfungen die Hin-
weise unter 1.1 bis 1.3 zu beachten. Beziiglich der
Berichterstattung s. Nummer 3.1.

1.6 Pockenschutzimpfungen beim Auftreten von Pocken- erkrankungen

Beim Auftreten von Pockenerkrankungen sind die in
dem betreffenden Jahr nach dem Impfgesetz fälligen
Pockenschutz-Erst- und -Wiederimpfungen beschleu-
nigt, ggf. vor den beabsichtigten Terminen, durchzu-
führen. Aufgeshobene Erst- und Wiederimpfungen
sind nach Möglichkeit, unter Beachtung der durch
den Gesundheitszustand begründeten Gegenanzeige,
nachzuholen. Mehr als drei Jahre alte Erstimpflinge
sind auch in diesem Fall durch Einzelimpfung oder
in besonderen Impfterminen zu impfen.

2 Anzeigen von Störungen des Impfverlaufs an das Gesundheitsamt

2.1 Ermittlungen durch das Gesundheitsamt und durch die Landesimpfanstalt

Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einem unge-
wöhnlichen Verlauf der Impfung, von unklaren
Krankheitserscheinungen bei dem Impfling oder
einem Familienangehörigen, die mit der Impfung in
Zusammenhang gebracht werden, sind unverzüglich
alle zur Aufklärung des Sachverhalts geeigneten
Ermittlungen in die Wege zu leiten. Gleichzeitig ist
der Leiter der Landesimpfanstalt, 4 Düsseldorf, Auf'm
Hennekamp 50, auf Vordruckbericht nach dem Muster
der Anlage 4 zu benachrichtigen. Da in der Landes-
impfanstalt alle zur Klärung etwaiger Zusam-
menhangsbeziehungen erforderlichen Laboratoriumsunter-
suchungen durchzuführen sind und die Ärzte der
Gesundheitsämter durch den Leiter der Lan'esimpf-

Anlage 4

anstalt bei ihren Ermittlungen beraten werden sollen, ist die Landesimpfanstalt fernerlich voraus (Tel.: 02 11 / 33 01 51 - 54) zu un'errichten. Die gleichen Ermittlungen und Untersuchungen sind auch bei Gesundheitsstörungen nach freiwilligen Pockenschutzimpfungen anzustellen.

2.2 Bericht in einer Impfschadenssache

Nach Abschluß der Ermittlungen in einem akuten Fall, d. i. in der Regel etwa zwei Monate nach Auftreten der Gesundheitsstörungen, oder in Fällen, in denen das Gesundheitsamt erst nachträglich von einem angeblichen Impfschaden erfährt, erstattet dieses einen Bericht auf Formvordruck nach dem Muster der Anlage 5 in vierfacher Ausfertigung: Je eine Ausfertigung ist der Landesimpfanstalt in Düsseldorf und dem Bundesgesundheitsamt in Berlin 33, Postfach, zu übersenden. Eine Ausfertigung erhält das für die etwaige Gewährung von Versorgungsleistungen zuständige Versorgungsamt — auf Anforderung; die letzte Ausfertigung verbleibt im Gesundheitsamt.

Der Bericht ist zu erstatten:

- Bei jeder über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Störung des Impfverlaufs;
- bei jeder Krankenhauseinweisung, die mit der Impfung zusammenhängen könnte;
- bei jedem Fall einer Übertragung von Vaccinia-Virus auf eine Person in der Umgebung des Impflings;
- wenn von den Sorgeberechtigten ein Impfschaden behauptet oder der Verdacht auf eine Impfschädigung geäußert wurde.

Das gleiche gilt für Gesundheitsstörungen nach freiwilligen Pockenschutzimpfungen.

Zur Durchführung der Ermittlungen wird auf das Merkblatt Nr. 14 des Bundesgesundheitsamtes über Erkrankungen des Zentralnervensystems nach Pockenschutzimpfung (Ratschläge an Ärzte) hingewiesen. Der Leiter der Landesimpfanstalt, in der eine zentrale Kartei zur Dokumentation aller Impfschadensfälle des Landes Nordrhein-Westfalen aufgebaut und geführt wird, soll zu dem jeweiligen Fall, unter Auswertung der Angaben des Berichts, abschließend Stellung nehmen. Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ist für das berichtigende Gesundheitsamt, für das Bundesgesundheitsamt in Berlin sowie — auf Anforderung, in Amtshilfe — für das für die Gewährung von Versorgungsleistungen zuständige Versorgungsamt bestimmt.

2.3 Dokumentation des Verlaufs von Impfschäden

Nach §§ 51 ff des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) wird für einen Impfschaden Versorgung durch die Versorgungsämter — auf Antrag — gewährt. Bis zur Entscheidung über den Antrag besteht meist Gelegenheit zur Beobachtung des Verlaufs des auf eine Schutzimpfung zurückgeführten Gesundheitsschadens. Zur Vervollständigung der zentralen Impfschadenskartei soll deshalb der Landesimpfanstalt eine Durchschrift jedes anerkennenden oder ablehnenden Bescheids (einschließlich Begründung) von dem zuständigen Versorgungsamt — in Amtshilfe — überlassen werden.

2.4 Jahres-Impfschadensbericht

Aus den im Laufe eines Jahres eingegangenen Unterlagen stellt die Landesimpfanstalt einen Jahres-Impfschadensbericht, erstmalig für das Jahr 1972, zusammen. Der Bericht ist wie folgt zu gliedern:

- Gesamtzahl der im Laufe eines Kalenderjahres aufgetretenen Störungen des Impfverlaufs, aufgeschlüsselt nach Art ihres Bekanntwerdens:
Ausschließlich durch Anzeige an das Gesundheitsamt;

durch Anzeige an das Gesundheitsamt und außerdem durch Antrag auf Versorgung; ausschließlich durch Antrag auf Versorgung.

- Zahl der Fälle, in denen kein Ursachenzusammenhang mit der Pockenschutzimpfung anzunehmen ist.
- Zahl der Fälle, bei denen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit eine Encephalitis post vaccinationem anzunehmen ist.
- Zahl der übrigen ausreichend wahrscheinlichen Impfschäden.
- Zahl der Fälle, bei denen die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.
- Zahl der in den Vorjahren noch nicht abgeschlossenen, im Laufe des Berichtsjahres anerkannten, abgelehnten und immer noch schwebenden Fälle.

In entsprechender Gliederung ist — bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt — der Bestand an den bis Ende 1971 aufgetretenen Fällen zusammenzustellen.

3 Jahresimpfbericht und Impfstatistik

3.1 Impfbericht

Impfärzte i. S. des § 6 Abs. 1 des Impfgesetzes und praktizierende Ärzte (Privatärzte), die Pockenschutzimpfungen vorgenommen haben, sind nach § 8 des Impfgesetzes in Verbindung mit § 11 der Verordnung vom 22. Januar 1940 verpflichtet, die Impfungen listenmäßig zu vermerken und diese zum Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Gesundheitsamt einzureichen. Zur Vereinfachung geschieht dies unter Verwendung von Formvordrucken nach dem Muster der Anlagen 6 und 7 bis zum 15. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

Aus den eingegangenen Impfberichten und den eigenen Impflisten fertigt das Gesundheitsamt einen Sammelbericht, ebenfalls nach den Anlagen 6 und 7, der als Hauptimpfbericht gemäß § 43 der Dritten Durchführungsverordnung in zweifacher Ausfertigung der Aufsichtsbehörde, d. h. dem zuständigen Regierungspräsidenten, bis zum 1. März eines jeden Jahres vorzulegen ist. Dieser Vorschrift wird Genüge getan, wenn die entsprechenden Angaben auf den Blättern 17 und 18 des Jahresgesundheitsberichts gemacht werden, der dem Statistischen Landesamt jeweils zum 15. März des folgenden Jahres einzureichen ist. Eine entsprechende Regelung gilt erstmalig für den am 15. März 1974 fälligen Bericht. Der Regierungspräsident erhält die Zahlenangaben in Form des von dem Statistischen Landesamt auf Landesebene zusammengestellten Jahresgesundheitsberichts. Vor der Veröffentlichung können im Einzelfall die Unterlagen beim Statistischen Landesamt eingesehen werden.

Die Zahl der Schutzimpfungen beim Auftreten von Pockenerkrankungen (Nr. 1.6) ist ebenfalls im Impfbericht, bzw. auf den Blättern 17 und 18 des Jahresgesundheitsberichts, und zwar in den ersten Spalten (19... und älter) einzutragen.

3.2 Jahresimpfstatistik

Unter Mitwirkung der Landesimpfanstalt werden die vorgelegten Blätter 17 und 18 des Jahresgesundheitsberichts von dem Statistischen Landesamt ausgewertet und als Bestandteil des Jahresgesundheitsberichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Jahresimpfstatistik zusammengefaßt. Je einen Abdruck der Jahresimpfstatistik erhalten die Regierungspräsidenten, die Gesundheitsämter sowie das Bundesgesundheitsamt in Berlin.

4 Außerkrafttreten von Erlassen

Die RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1960 (SMBI. NW. 21260) und v. 30. 7. 1962 (SMBI. NW. 21261) werden hiermit aufgehoben.

Anlage 1

1. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Erstimpfung

M E R K B L A T T
über die Pockenschutz-Erstimpfung
(Ausgabe 1970 des Bundesgesundheitsamtes)

Noch immer sterben alljährlich in Süd- und Südostasien, Afrika und auch in Südamerika Tausende an den Pocken. Infolge der Ausweitung des interkontinentalen Flugverkehrs kann die Erkrankung leicht bei uns eingeschleppt werden. Jeder muß damit rechnen, daß er mit einer an Pocken erkrankten Person in Berührung kommt oder auf einer Reise infiziert wird.

**Schützen Sie daher
Ihr Kind vor den Pocken!
Lassen Sie Ihr Kind impfen!**

Die **Erstimpfung** des Kleinkindes schützt das Kind und bildet die Grundlage für Wiederimpfungen. Die Impfungen werden in öffentlichen Terminen kostenlos vorgenommen. Sie können Ihr Kind auch von Ihrem Arzt auf Ihre Kosten impfen lassen.

Nur gesunde Kinder können geimpft werden!

Die Impffähigkeit stellt der Arzt fest. Dazu müssen Sie ihm von allen Erkrankungen des Kindes berichten, besonders ob das Kind oder ein Mitglied seiner Familien- und Wohngemeinschaft

1. an einer akuten oder chronischen Infektionskrankheit,
2. an einer Hautkrankheit (Hautausschlag, Ekzem),
3. an einer Nervenkrankheit (Krämpfe, Anfälle, Epilepsie, Lähmungen) oder
4. an einer körperlichen oder geistigen Entwicklungshemmung leidet oder gelitten hat.

Bitte füllen Sie deshalb den beigegebenen Fragebogen **sorgfältig und vollständig** aus.

2. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Erstimpfung

Was geschieht nach der Erstimpfung?

An den Impfstellen zeigen sich gewöhnlich Rötung, vom vierten Tag ab Bläschen, die nach dem siebten Tag eitrig werden und einen roten Saum haben. Dabei können Appetitlosigkeit und Fieber auftreten. Die Impfpusteln können sich auch noch nach der Nachschau vergrößern. Der rote Entzündungshof kann sich verbreitern und über handflächengroß werden. Außerdem können Lymphknotenschwellungen in der Achselhöhle auftreten. Das Fieber kann noch ansteigen. Der Höhepunkt der Impfreaktion liegt in der zweiten Woche. Danach gehen die Erscheinungen zurück; die Pusteln verschorfen; der Schorf fällt später von selbst ab.

Die Impfstelle soll nicht berührt werden; sie ist trocken zu halten und mit waschbarer Kleidung zu bedecken. Ein Verband ist nicht nötig. Kinderpuder kann aufgestreut werden.

Das Kind darf erst wieder gebadet werden, wenn der Schorf abgefallen ist. **Stärkere Sonnenbestrahlung** nach der Impfung, Umstellungen in der Ernährung, Berührung mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, Hautausschlag usw. leiden, sind zu vermeiden. Ungeimpfte Personen dürfen mit der Impfstelle nicht in Berührung kommen.

Wenn stärkere Reaktionen auftreten, ziehen Sie einen Arzt (am besten den impfenden Arzt) zu Rate.

Sollte eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsstörung eingetreten sein, so ist dies von Ihnen oder dem behandelnden Arzt dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Entschädigungsleistungen für festgestellte Gesundheitsschäden richten sich nach den §§ 51 ff des Bundes-Seuchengesetzes und werden auf Antrag gewährt. Anträge sind an das zuständige Gesundheitsamt zu richten.

An dem vom Arzt bestimmten Nachschautermin ist der Impfling erneut vorzustellen. Falls gesundheitliche Gründe beim Kind oder eine ansteckende Krankheit in der Wohngemeinschaft dies unmöglich machen, benachrichtigen Sie bitte den Impfarzt.

Falls Sie bereits ein Impfbuch haben, vergessen Sie bitte nicht, es zur Impfung mitzubringen.

3. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Erstimpfung

Bitte jede Frage durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens beantworten. Setzen Sie bitte an den vorgesehenen Stellen die bestehenden oder überstandenen Krankheiten ein; streichen Sie nichtzutreffende Krankheitsbezeichnungen durch.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt!

Gesundheitlicher Fragebogen
zur Unterrichtung des Impfarztes
(bitte ausgefüllt zur Impfung mitbringen)

Impfliste / Nummer

Name / Vorname des Impflings:

Wohnort: Straße:

geb am:

1. Sind besondere Ereignisse bei der Geburt des Kindes oder bis eine Woche danach aufgetreten (z. B. Zangengeburt — Kaiserschnitt — Austauschtransfusion — Atemschwäche — Frühgeburt — Geburtsgewicht unter 2500 g)? ja nein []
2. Hat das Kind erst
a) das Sitzen nach 9 Monaten ja nein []
b) das Laufen nach 16 Monaten gelernt ja nein []
c) oder sich sonst verzögert entwickelt? ja nein []
3. Hat das Kind oder ein Familienangehöriger schon einmal Krämpfe gehabt? ja nein []
4. War das Kind in letzter Zeit, insbesondere in den letzten 3 Monaten krank oder in ärztlicher Behandlung? ja nein []
Wenn ja, was hatte es?
5. Leidet das Kind jetzt an
a) Hautkrankheiten (Ausschlag — nässenden Stellen — Eiterungen — Wunden — Furunkeln)? ja nein []
b) Augen- und Lidentzündungen? ja nein []
c) Krämpfe (Wegbleiben — Zuckungen)? ja nein []
d) Drüsenschwellungen — Mandelentzündung — Ohrlaufen? ja nein []
e) Rachitis (Englische Krankheit)? ja nein []
f) Bronchitis oder Lungenentzündung — Verdauungsstörungen? ja nein []
g) Stoffwechselstörungen (wie z. B. Zuckerkrankheit o. a.)? ja nein []
h) Überempfindlichkeitsreaktionen (wie z.B. Nesselsucht — Asthma o. a.)? ja nein []
6. Hat das Kind einmal eine Kopfverletzung, Gehirnerschütterung oder eine Krankheit des Gehirns oder des Rückenmarks gehabt (wie z. B. Krämpfe — Hirnhautentzündung — Gehirrentzündung — Kinderlähmung)? ja nein []
7. Hat das Kind in der letzten Zeit eine Schutzimpfung erhalten? ja nein []
Wenn ja, welche?
(Impfbuch oder Impfschein bitte mitbringen!)
8. Ist jemand in der Wohngemeinschaft des Kindes
a) noch niemals gegen Pocken geimpft? ja nein []
b) an ansteckenden Krankheiten oder Hautkrankheiten (wie Ausschlag) erkrankt? ja nein []

Ich habe das Merkblatt gelesen.

Ort/Datum

Unterschrift
eines Personensorgeberechtigten

Anlage 2**1. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Wiederimpfung**

Merkblatt
über die Pockenschutz-Wiederimpfung
(Ausgabe 1970 des Bundesgesundheitsamtes)

Noch immer sterben alljährlich in Süd- und Südostasien, Afrika und auch in Südamerika Tausende an den Pocken. Infolge der Ausweitung des interkontinentalen Flugverkehrs kann die Erkrankung leicht bei uns eingeschleppt werden. Jeder muß damit rechnen, daß er mit einer an Pocken erkrankten Person in Berührung kommt oder auf einer Reise infiziert wird.

**Schützen Sie daher
 Ihr Kind vor den Pocken!
 Lassen Sie Ihr Kind impfen!**

Durch die Wiederimpfung wird der durch die Erstimpfung im Kleinkindalter erworbene Impfschutz aufgefrischt. Diese Pockenschutz-Wiederimpfungen werden in öffentlichen Terminen kostenlos vorgenommen. Sie können Ihr Kind auch von Ihrem Arzt auf Ihre Kosten impfen lassen.

Nur gesunde Kinder können geimpft werden. Die Impffähigkeit stellt der Arzt fest. Dazu müssen Sie ihm von allen Erkrankungen des Kindes berichten, besonders ob das Kind oder ein Mitglied seiner Familie die erste Impfung gut vertragen hat und ob es

1. an einer akuten oder chronischen Infektionskrankheit,
2. an einer Hautkrankheit (Hautausschlag, Ekzem),
3. an einer Nervenkrankheit (Krämpfe, Anfälle, Epilepsie, Lähmungen) oder
4. an einer körperlichen oder geistigen Entwicklungshemmung leidet oder gelitten hat.

Bitte füllen Sie deshalb den beigegebenen Fragebogen **sorgfältig und vollständig** aus.

2. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Wiederimpfung**Was geschieht nach der Wiederimpfung?**

Bei der Wiederimpfung verläuft die Impfreaktion im allgemeinen leichter als bei der Erstimpfung im Kleinkindalter. Die Impfstelle soll nicht berührt werden. Sie ist trocken zu halten und soll mit waschbarer Kleidung bedeckt werden. Ein Verband ist nicht nötig, Kinderpuder kann aufgestreut werden.

An der Impfstelle zeigen sich entweder Knötchen oder Bläschen bzw. Pusteln, die von einem roten Saum umgeben sein können. Kommt es zu einer stärkeren Reaktion mit Fieber, so ist Bettruhe einzuhalten.

Körperliche Belastungen durch Sport, Schwimmen, Sonnenbäder oder dergleichen sind bis zum Abklingen der Impfreaktion zu vermeiden.

Wenn stärkere Reaktionen auftreten, ziehen Sie einen Arzt (am besten den impfenden Arzt) zu Rate.

Berührung mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, Hautausschlag usw. leiden, sollten vermieden werden. Ungeimpfte Personen dürfen mit der Impfstelle nicht in Berührung kommen.

An dem vom Arzt bestimmten Nachschautermin ist der Impfling erneut vorzustellen. Falls gesundheitliche Gründe beim Kind oder eine ansteckende Krankheit in der Wohngemeinschaft dies unmöglich machen, benachrichtigen Sie bitte den Impfarzt.

Sollte eine über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsstörung eingetreten sein, so ist dies von Ihnen oder dem behandelnden Arzt dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben. Eventuelle Entschädigungsleistungen für festgestellte Gesundheitsschäden richten sich nach den §§ 51 ff des Bundesseuchengesetzes und werden auf Antrag gewährt. Anträge sind an das zuständige Gesundheitsamt zu richten.

Falls Sie bereits ein Impfbuch haben, vergessen Sie bitte nicht, es zur Impfung mitzubringen.

3. Seite der Einladung zur Pockenschutz-Wiederimpfung

Bitte jede Frage durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens beantworten.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt!

Gesundheitlicher Fragebogen
zur Unterrichtung des Impfarztes
(bitte ausgefüllt zur Impfung mitbringen)

Impfliste / Nr.

Name / Vorname des Impflings:

Wohnort: Straße:

geboren am:

Schule: Klasse:

1. War die Pockenerstimpfung von Erfolg?
 (Impfbuch oder Impfschein bitte zur Impfung mitbringen)

ja nein

2. An welcher Körperstelle sind Impfnarben festzustellen?

Oberarm, rechts Oberarm, links Sonstige Stellen 3. Verlief die Erstimpfung ohne Besonderheiten? ja nein 4. War Ihr Kind im letzten Vierteljahr krank oder in ärztlicher Behandlung?
 Wenn ja, was hatte es?ja nein 5. Leidet Ihr Kind jetzt an Hautkrankheiten?
 Ohrenkrankheiten? ja nein Krämpfe? ja nein oder sonstigen Krankheiten? ja nein

Wenn ja, welche?

6. Hat Ihr Kind einmal eine Kopfverletzung oder eine Krankheit des Gehirns oder des Rückenmarks gehabt (Krämpfe, Hirnhautentzündung oder Gehirrentzündung)?
 Wenn ja, welche?ja nein

Wann?

7. Hat Ihr Kind in der letzten Zeit eine Schutzimpfung erhalten?
 Wenn ja, welche?ja nein

Wann?

8. Ist jemand in der Wohngemeinschaft des Kindes

a) noch niemals gegen Pocken geimpft? ja nein b) an ansteckenden Krankheiten oder Hautkrankheiten (wie Ausschlag) erkrankt?
 ja nein

Ich habe das Merkblatt gelesen.

Ort/Datum

Unterschrift
 eines Personensorgeberechtigten

Anlage 3

Oberkreisdirektor¹⁾
 Oberstadtdirektor¹⁾

Regierungspräsident

Niederschrift über die Überprüfung des Impftermins

in am

Impflokal:

Impfarzt:

Gegenstand der Überprüfung	Beurteilung und Beanstandungen
----------------------------	--------------------------------

I. Behördliche Vorbereitung des Impftermins

1. Impfraum und Warterraum, Waschgelegenheit
2. Aufstellung der Impflisten
3. Aufrechterhaltung der Ordnung
4. Rechtzeitige Verteilung der Merkblätter
5. Trennung von Erst- und Wiederimpflingen
6. Vollzähliges Erscheinen der Impfpflichtigen
(Zahl der Nichterschienenen)
7. Bemerkungen

II. Ärztliche Vorbereitung des Impftermins

1. Auftreten übertragbarer Krankheiten am Impfort
2. Allgemeine Belehrung der Impfpflichtigen und deren Begleiter
3. Einzeluntersuchungen der Impflinge
4. Vorhandenes Hilfspersonal
5. Zustand des Impfbestecks und der sonstigen ärztl. Ausstattung
6. Führung der Impflisten durch den Impfarzt
7. Bemerkungen

III. Durchführung der Impfung

1. Beachtung der Asepsis durch den Impfarzt
2. Desinfektion der Impfstelle
3. Impftechnik
4. Bekanntgabe des Nachschautermins
5. Beobachtungen bei einer gleichzeitig stattfindenden Nachsicht (Impferfolg)
6. Bemerkungen

IV. Erfahrungen des Impfarztes²⁾

1. Ausbildung und bisherige Tätigkeit als Impfarzt
2. Beobachtungen und Erfahrungen über Zurückstellungsanträge, Impfschäden, impfgegnerische Tätigkeit, Verkehr mit der Bevölkerung.
3. Bemerkungen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur auszufüllen von Impfarzten nach § 6 des Impfgesetzes, die nicht dem Gesundheitsamt angehören

Gesamturteil:

Der Impftermin war behördlich ärztlich vorbereitet
 und ist durchgeführt worden.

Der Impfarzt wurde aufgefordert, beim nächsten Impftermin folgendes zu beachten:

Die Gemeinde wurde um Beseitigung folgender Mißstände ersucht:

v. g. u.

Der Impfarzt:

Der überprüfende Medizinalbeamte:

Die stark umrandeten Teile werden vom Stat. Landesamt ausgefüllt

Eil-Nachricht

an die Landesimpfanstalt Nordrhein-Westfalen
 über eine Störung des Impfverlaufs nach Pockenschutzimpfung¹⁾
 (nach fernmündlicher Vorausmeldung zur Vereinbarung der Materialeinsendung)

Der Oberstadt- 'Oberkreisdirektor²⁾ , den
 — Gesundheitsamt —

Tel. Nr.: / Fall-Nr.:
 (Vorwahl)

Erkrankter Impfling: ³⁾ Geburtsdatum:
 Andere geschädigte Person: ³⁾ (Name, Vorname) Tag Monat Jahr
 männlich
 weiblich

(Wohnort, Anschrift)
 Impfung: Impfstoff: Datum der Impfung
 (Herst./Charge)
 Tag Monat Jahr

Pockenschutz-Erstimpfung
 Pockenschutz-Wiederimpfung
 mit Erfolg
 ohne Erfolg
 Körperstelle: öffentliche Impfung
 Impfender Arzt: private Impfung

Erkrankung: Behandelnder Arzt:
 Tel.:
 (Wohnort, Anschrift) (Vorwahl)
 Aufreten der ersten Krankheiterscheinungen:
 Tag Monat Jahr

Art der ersten Erscheinungen:

Verlauf (in wenigen Stichworten):

Vorläufige Diagnose:

ICD 1968

Krankenhaus:
 (Name, Ort)
 Tel.: Einweisungsdatum:
 (Vorwahl)
 Tag Monat Jahr

Untersuchungsmaterial: ³⁾ a) Art:
 b) Zu untersuchen auf:

Todesfall: Nach Möglichkeit sollten alle Obduktionen in einem Institut, und zwar dem Institut für Pathologie der Universität Düsseldorf vorgenommen werden.
 Vorherige fernmündliche Absprache mit der Landesimpfanstalt ist erforderlich.

Datum des Todes:

 Tag Monat Jahr

¹⁾ Eine Eil-Benachrichtigung der Landesimpfanstalt ist nur während des Auftretens einer akuten Störung des Impfverlaufs oder im unmittelbaren Anschluß daran angezeigt.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

³⁾ Achtung: Keine Formalinfixierung von Proben für die mikrobiologische Untersuchung:
 Blut wegen Gefahr der Hämolyse nicht auf Eis versenden;
 keine Zusätze zu Blut oder Serum.

Anlage 5

Der Oberstadtdirektor
Der Oberkreisdirektor

Gesundheitsamt **Datum**

Bericht in einer Impfschadenssache

Vertrauliche Ärztsache

(verschlossen zu befördern)

Dieser Bericht ist vom Gesundheitsamt sowohl bei Pflicht- als auch bei freiwilligen Pockenschutzimpfungen zu erstatten:

1. Bei jeder über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Störung des Impfverlaufs;
 2. bei jeder Krankenhouseinweisung, die mit der Impfung zusammenhängen könnte;
 3. bei jedem Fall einer Übertragung von Vaccinia-Virus auf eine Person in der Umgebung des Impflings;
 4. wenn von dem Personensorgeberechtigten ein Impfschaden behauptet oder der Verdacht auf eine Impfschädigung geäußert wird.

1. a) Vor- und Zuname des Impflings:

männl. weibl.

b) Vor- und Zuname einer anderen geschädigten Person:

männl. weibl.

2. Geburtstag und -ort: _____

3. Wohnort (Kreis):

4. Anschrift z. Z. der Impfung: _____

.....

5. Anschrift z. Z. der Erkrankung: ...

6. Name, Erwerbstätigkeit und Anschrift des Sorgeberechtigten: ...

.....

7. Tag der Impfung: _____

8. Impfverfahren:

9. Körperstelle:

10. Tag der Nachschau:

11. Befund bei der Nachschau:

*) des Geschädigten

Zutreffendes ankreuzen!

12. Anlaß zu der Impfung

	im öffentlichen Impftermin	privat
--	----------------------------------	--------

- a) Gesetzlich vorgeschriebene oder angeordnete Impfungen
 b) öffentlich empfohlene Impfungen nach § 51 BSeuchG

Impfmethode

Erstimpfung

Nachimpfung nach der Erstimpfung

Wiederimpfung

- a) Sind Narben der Erstimpfung erkennbar? ja nein

b) Datum der Erstimpfung:

Nachimpfung nach Wiederimpfung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Immunbiologische Vorbehandlung:

Vaccinia-Antigen Immunglobulin Sonstiges

13. Öffentlicher Impftermin in:

14. Name und Anschrift des impfenden Arztes:

15. Hersteller des Impfstoffes:

16. Bezugsquelle:

- Hersteller
 Apotheke
 sonstige
 Verteilungsstelle

17. Chargen-Nr.:

18. Verfalls-Datum:

19. Tag des Auftretens und Art der ersten Krankheitszeichen, die über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehen:

20. Tag des ersten Arztbesuches:

a) Anschrift des Arztes:

b) Dessen Diagnose:

21. Spätere Diagnosen: durch wen gestellt: wann:

.....

22. Welches Material wurde zur mikrobiologischen Untersuchung eingesandt?

Wann:

Wohin:

(Ergebnis beilegen!)

Zutreffendes ankreuzen!

23. Übersicht über die erhobenen mikrobiologischen Befunde

Material: entnommen am: untersucht im: Befund:

24. Krankenhouseinweisung am:

in:

durch:

Nach Krankenhausentlassung Abschrift oder Kopie des Arztberichtes beifügen.

25. Ausgang der Erkrankung (Heilung, vermutlich bleibende Folgen, Tod, unbekannt):

.....

26. Bei tödlichem Ausgang (entsprechend den Angaben auf dem Leichenschauschein)

a) Tag des Todes:

b) Welches Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt:

.....

c) Vorausgegangene Ursachen

Ggf. krankhafte Zustände, die die vorgenannte Ursache herbeigeführt haben (dabei soll der letztlich zugrundeliegende Zustand an letzter Stelle genannt werden):

d) Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Impfung bzw. dem unmittelbar zum Tode führenden Umstand zusammenzuhängen:

27. Hat eine innere Leichenschau stattgefunden?

ja nein

Ist eine vollständige oder Teilsektion erfolgt?

ja nein

Wer hat sie durchgeführt:

28. Obduktionsbericht:

ja nein

(ggf. in Fotokopie beifügen)

29. Neuro-histologischer Befund:

ja nein

(ggf. in Fotokopie beifügen)

30. Angaben zur Vorgeschichte

a) Störungen des Impfverlaufs von Impfungen in der Familie:

Verwandtschaftsgrad (z. B. Bruder, Mutter),

Art der Impfung (z. B. Polio monovalent oral Typ I, z. B. Tetanus, Diphtherie),

Einzelheiten, besonders über den klinischen Verlauf der Impfstörung ggf. auf Zusatzblatt:

b) Prä- oder perinatale Schädigungen, Entwicklungsstörungen, frühere Erkrankungen — wie zerebrale Erkrankungen oder Traumen, akute oder chronische Infektionskrankheiten, Allergosen, Hautkrankheiten des Impflings:

c) In den letzten zwölf Monaten erfolgte Schutzimpfungen

gegen

Datum der Impfungen:

d) Wurde der Impfling schon einmal zurückgestellt? ja nein
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

e) Was ist auf dem Fragebogen nach Anlage 1 oder 2 anlässlich der Impfung vom Sorgeberechtigten angegeben worden?
(Kopie des Fragebogens unbedingt beifügen!)

31. Angaben zur epidemiologischen Situation

a) Sind nachträglich Impfhindernisse bekannt oder behauptet worden? ja nein
Wenn ja, welche?

b) Traten z. Z. der Impfung Infektionskrankheiten im Impfbezirk gehäuft auf? ja nein
Wenn ja, welche?

c) Sind noch andere Personen, die zum gleichen Termin und mit dem gleichen Impfstoff geimpft wurden, erkrankt? ja nein
Wenn ja, wieviele und unter welchem Krankheitsbild?

32. Der Amtsarzt

Stellungnahme des Amtsarztes

- a) zur Impffähigkeit
b) zur Impftechnik

Datum der Bearbeitung

.....
(Unterschrift des Amtsarztes)

Zutreffendes ankreuzen!

Gesundheitsamt des Kreises / der kreisfreien Stadt

Pockenschutz-Erstimpfung

im Jahre 19

Impfung / Impferfolg Grund der Nichtimpfung	Aus den Geburtsjahren										Insgesamt
	19 und älter	19	19	19	19	19	19	19	19	19 *)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1 Es wurden geimpft, und zwar											
1.1 nach Vorbehandlung mit Vaccinia-Antigen											
1.2 mit Erfolg											
2 Von der Impfpflicht waren befreit											
3 Nicht geimpft, weil ärztlich zurückgestellt											
4 Kein Impfnachweis erbracht											

Verwendeter Impfstoff (Saatvirus):

*) Impfjahr

Erläuterungen

In Spalte 10 ist das Impfjahr und von hier aus nach links die Reihe der vorausgegangenen Jahre einzutragen.

Zur Beurteilung des Impferfolges: Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zur Pustel entwickelt hat.

Gesundheitsamt des Kreises / der kreisfreien Stadt

Pockenschutz-Wiederimpfung

im Jahre 19

Impfung / Impferfolg Grund der Nichtimpfung	Aus den Geburtsjahren										Insgesamt
	19 und älter	19	19	19	19	19 *)	19	19	19	19 und jünger	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1 Es wurden geimpft, und zwar											
1.1 nach Vorbehandlung mit Vaccinia-Antigen											
1.2 mit Erfolg											
2 Von der Impfpflicht waren befreit											
3 Nicht geimpft, weil ärztlich zurückgestellt											
4 Kein Impfnachweis erbracht											

Verwendeter Impfstoff (Saatvirus):

*) Geburtsjahr der Impflinge, die in ihrer Überzahl im Impfjahr das 12. Lebensjahr vollenden.

Erläuterungen

In Spalte 5 ist jeweils das Geburtsjahr der Impflinge, die in ihrer Überzahl im Impfjahr das 12. Lebensjahr vollenden, einzutragen. Von hier aus nach links sind die vorausgegangenen und nach rechts die nachfolgenden Jahre einzutragen.

Zur Beurteilung des Impferfolges: Die Wiederimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich bei der Nachschau (zwischen 6. bis 8. Tag nach der Impfung) mindestens ein Impfschnitt zum Knötchen (als Induration deutlich tastbar), Bläschen oder zur Pustel entwickelt hat.

— MBI, NW. 1973 S. 1172.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.